

## **Strategien der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) zu verschiedenen Steuerfragen**

In den letzten Monaten ist in verschiedenen Kreisen eine unkoordinierte Aktivität in Bezug auf verschiedene Steuerprojekte entstanden. Es wurden Aussagen in den Medien über Steuerthemen gemacht, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Auch internationale Ereignisse wie die Steuervorfälle im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zum Fürstentum Liechtenstein haben die Diskussionen neu angefacht.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren legt Wert darauf, in Bezug auf die Strategien zu verschiedenen Steuerfragen folgende Positionen festzuhalten:

### 1. Familienbesteuerung auf Bundesebene

Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich bereits bei früherer Gelegenheit, insbesondere nach der Volksabstimmung zum Steuerpaket 2001, klar dafür ausgesprochen, das auf Bundesebene in nächster Priorität die Neuordnung der Familienbesteuerung anzugehen sei. Die Sofortmassnahmen zur Familienbesteuerung, die getroffen wurden, sind keine definitive Lösung dieses Problems. Sie haben lediglich zur Hauptsache die sogenannte „Heiratsstrafe“ gemildert. Aus der Sicht der FDK ist nun die grundlegende Reform der Familienbesteuerung in erster Priorität anzugehen. Die FDK hat am 31. Mai 2007 zum Systemscheid bei der Ehepaar-Besteuerung Stellung genommen. Die FDK hat in erster Linie das System *Splitting* und in zweiter Linie das System *Neuer Doppeltarif* empfohlen. Keinen Rückhalt in der FDK fanden die modifizierte Individualbesteuerung sowie das Wahlrecht für Ehepaare.

### 2. Unternehmensbesteuerung

Die Tatsache, dass die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II am 24. Februar 2008 nur sehr knapp angenommen wurde, zeigt klar auf, dass weiteren steuerlichen Entlastungen der Unternehmen bzw. der Unternehmer vorderhand klare politische Grenzen gesetzt sind. Aus der Sicht der Finanzdirektorenkonferenz haben überstürzte weitere Entlastungen bei den Unternehmen vor dem Volk keine Chance.

Die Unternehmenssteuerreform II muss nun zuerst einmal greifen. Es wird auch leichthin vergessen, dass die Vorlage auch die Kapitalsteuer, welche nur durch die Kantone erhoben wird, betrifft. Die Gewinnsteuern können an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Den Kantonen erwachsen dadurch Ausfälle im geschätzten Ausmass von rund 500 Millionen Franken.

In einem längeren Zeithorizont sind aber trotzdem Überlegungen anzustellen, wie die Unternehmensbesteuerung im Hinblick auf die Wahrung und Stärkung des Unternehmensstandortes Schweiz angepasst werden kann. Dem sich ständig verschärfenden internationalen Steuerwettbewerb müssen sich die Kantone und die Eidgenossenschaft stellen.

Das Schweizerische Unternehmenssteuerrecht ist in dieser Hinsicht zu analysieren, um Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Dies soll im Rahmen einer gemischten Arbeitsgruppe Bund/Kantone geschehen, die sofort an die Arbeit gehen soll. Die Ergebnisse sind dem Bund und der Finanzdirektorenkonferenz zu unterbreiten, damit dazu unter politischen Gesichtspunkten Stellung genommen werden kann.

**Die Reform der Unternehmensbesteuerung hat folgende Ziele:**

- **Die Neuregelung soll die Position der Schweiz im internationalen Steuer- und Standortwettbewerb nicht nur wahren, sondern noch stärken.**
- **Die Neuregelung muss die Rechtssicherheit bezüglich der Besteuerung gegenüber dem Ausland sicherstellen.**

**Folgende Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen:**

- **Wahrung der kantonalen Steuerautonomie,**
- **Die Finanzierung der öffentlichen Haushalte muss gewährleistet sein,**
- **Die NFA Grundsätze sind einzuhalten,**
- **Die Verfassungskonformität der Besteuerung muss sichergestellt sein,**
- **Der Rechtsformneutralität der Besteuerung soll Beachtung geschenkt werden.**

### 3. Mehrwertsteuer

Die Finanzdirektorenkonferenz steht der Reform der Mehrwertsteuer positiv gegenüber. Die FDK hat sich im Vernehmlassungsverfahren für die Variante „Steuergesetz“ ausgesprochen, da von dieser am schnellsten positive Auswirkungen in der Wirtschaft erwartet werden. Die Variante Einheitssatz ist politisch höchst umstritten. Auf jeden Fall wendet sich die Finanzdirektorenkonferenz gegen den Miteinbezug des Gesundheitswesens in die Mehrwertsteuerpflicht, da dies die Gesundheitskosten, die in hohem Masse durch die öffentliche Hand subventioniert werden, erhöht. Mit der sozialen Abfederung einer solchen Mehrwertsteuerpflicht für das Gesundheitswesen wird nur ein zusätzlicher Subventionsmechanismus in Gang gesetzt, der teilweise unerwünschte Auswirkungen hat. Zudem fordert die Finanzdirektorenkonferenz, dass die ungerechtfertigte Belastung der Subventionen mit der Mehrwertsteuer korrigiert wird.